Sportgemeinschaft Marienburger - Höhe von 69 e.V.

> TENNIS <

Jugend- und Sozialfonds der SGM-Tennisabteilung

1. Allgemeines

(1) Die Sportgemeinschaft Marienburger Höhe von 1969 e.V. ist ein familienfreundlicher Sportverein mit einem besonderen regionalen Bezug zum Stadtteil Marienburger Höhe mit seiner vielschichtigen Bevölkerungsstruktur.

(2) Mitglieder der SGM sind berechtigt, in jeder Vereinssparte Sport zu treiben. In der Tennisabteilung ist dieses jedoch wegen der besonderen Eigenart des Sports mit zusätzlichen Kosten verbunden. Deshalb wird durch die Tennisabteilung neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag noch ein Zusatzbeitrag erhoben. Weil die finanziellen Lasten des Sport- und Trainingsbetriebes schon wegen der Mitgliederstruktur nicht allein aus dem Beitragsaufkommen der Abteilung gedeckt werden können, müssen die Mitglieder sich z.B. an den Kosten des Trainings und der Anmietung von Tennishallen über zusätzliche Umlagen beteiligen.

(3) Einerseits wird immer wieder festgestellt, dass einige der Kinder und Jugendlichen aus finanziellen Gründen nicht an allen sportlichen und anderen Angeboten der Vereinsgemeinschaft teilnehmen können. Andererseits wird auch festgestellt, dass Kinder und Jugendliche anderer Sparten des Vereins ihren Wunsch, den Tennissport auszuüben, wegen der zusätzlichen Lasten nicht umsetzen können.

2. Errichtung und Finanzierung des Jugend- und Sozialfonds

(1) Die Tennisabteilung errichtet einen Jugend- und Sozialfonds. Der Fonds wird durch zweckgebundene Zuwendung Dritter oder des Vereins finanziert. Zweckgebundene Spenden sind jederzeit möglich. Zuwendungen aus allgemeinen Deckungsmitteln der Tennisabteilung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

(2) Die Mittel des Fonds dürfen nicht zur Deckung des allgemeinen Haushalts der Abteilung herangezogen werden. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind auf den Betrag begrenzt, der dem Fonds zuvor aus allgemeinen Deckungsmitteln des Vereins zugeflossen sind.

3. Allgemeine Förderungsziele

(1) Der Jugend- und Sozialfonds soll die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen der Tennisabteilung an sämtlichen Sport- und Freizeitaktivitäten der Abteilung unterstützen. Aus dem Jugend- und Sozialfonds können z.B. Trainingskostenzuschüsse gewährt werden, wenn Erziehungsberechtigte finanziell hierzu nicht allein in der Lage sind. Weiterhin können die Kosten der Kinder und Jugendlichen für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ganz oder teilweise übernommen werden, vor allem auch um das gemeinsame Vereinserleben aller Altersgruppen, also auch das zwischen den jungen und älteren Mitgliedern, zu fördern.

(2) Neben einer individuellen Zuwendung aus sozialen Gründen ist es auch möglich, Vereinsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche generell zu bezuschussen.

4. Verfahren

(1) Die Förderung wird auf Antrag eines Erziehungsberechtigten oder aus der Mitte des Vorstandes gewährt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Über die Höhe der Zuwendung und den eventuell erforderlichen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch darüber, ob der konkrete Förderungszweck dem Zweck des Jugend- und Sozialfonds entspricht. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidungsbefugnis im Rahmen festgesetzter Höchstgrenzen auf einzelne Mitglieder des Vorstandes zu delegieren.

(3) Der Vorsitzende der Tennisabteilung führt über die Verwendung der Mittel des Jugend- und Sozialfonds einen Nachweis und ist hierüber gegenüber dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung auskunftspflichtig.

5. Förderung von überregionalem Training

5.1 Allgemeines

Die Tennisabteilung der Sportgemeinschaft Marienburger Höhe von 1969 e.V. (SGM) fördert aus den Mitteln des Jugend- und Sozialfonds die Teilnahme von jugendlichen Vereinsmitgliedern an Trainingseinheiten des Niedersächsischen Tennisverbandes (NTV) auf regionaler Ebene. Jugendliche sind Vereinsmitglieder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

5.2 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 50 % des Teilnahmeentgeltes nach Abzug des Förderungsbetrages, den der NTV im Einzelfall gewährt. Nimmt die oder der Jugendliche auf eigenen Wunsch am Training des NTV teil, beträgt die Förderung durch die SGM 20 % des Teilnahmeentgeltes. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 150 € im Einzelfall pro Förderzeitraum.

5.3 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag und gegen Vorlage der Rechnung des NTV gewährt. Der Antrag ist an die Jugendwartin zu richten.

5.4 Zahlungsempfänger und –verfahren

(1) Die Förderung wird den Erziehungsberechtigten der oder des Jugendlichen gewährt. Eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem NTV wird dadurch nicht begründet.

(2) Der Betrag ist fällig

- einen Monat nachdem die Erziehungsberechtigten die Entrichtung des Teilnahmeentgelts an den NTV gegenüber der Jugendwartin oder dem Kassenwart der Tennisabteilung nachgewiesen haben, jedoch nur in der der Förderung entsprechenden anteiligen Höhe des entrichteten Betrages,
  und
- wenn die Erziehungsberechtigten diese Förderrichtlinien durch Unterschrift anerkannt haben.

(3) Der Förderbetrag wird bei Fälligkeit an den oder die Erziehungsberechtigten bargeldlos ausgezahlt.

5.5 Rückzahlungspflicht

(1) Der Förderbetrag ist von den Erziehungsberechtigten an die SGM zu erstatten, wenn die oder der Jugendliche

- aus einem von ihr oder ihm oder den Erziehungsberechtigten zu vertretenen Grund das geförderte Training abbricht.

- das geförderte Training aus einem anderen Grund beendet und das Teilnahmeentgelt vom NTV erstattet wird; die Rückforderung der SGM beschränkt sich dann auf den der Erstattung entsprechenden anteiligen Förderbetrag.
- während des jeweils geförderten Zeitraums den Austritt aus der Tennisabteilung der SGM erklärt.
- im Kalenderjahr nach dem geförderten Zeitraum für einen anderen Tennisverein ohne Zustimmung der SGM Punktspiele bestreitet oder bei Meisterschaftsturnieren des NTV antritt.

(2) Die Rückforderung wird fällig, sobald der Rückforderungsgrund eingetreten ist. Der Eintritt des Rückforderungsgrundes ist von den Erziehungsberechtigten des oder der Jugendlichen unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind Gesamtschuldner.

6. Errichtungsbeschluss und Geltungsdauer

(1) Der Jugend- und Sozialfonds erlischt, wenn der Vorstand dieses durch Beschluss feststellt. Soweit der Fonds zu diesem Zeitpunkt noch über eine finanzielle Ausstattung verfügt, legt der Vorstand die Verwendung der Mittel fest und berichtet hierüber der Jahreshauptversammlung.

(2) Der Vorstand der Tennisabteilung hat die Errichtung des Jugend- und Sozialfonds und die vorstehenden Regelungen in seiner Sitzung am 28. Januar 2012 beschlossen.

Hildesheim, 28. Januar 2012

Heinz Steffens
Tennisabteilung, 1.Vorsitzender